

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

Von den Zahlungsanweisungen

[urn:nbn:de:bsz:31-12558](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12558)

Von den Zahlungsanweisungen.

§. 1.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leisten, noch in Empfang nehmen, und keinen Einnahmsposten in Abgang schreiben, ohne dazu durch eine Anweisung ermächtigt zu seyn.

Jede Zuwiderhandlung hiergegen geschieht auf seine Gefahr.

Die Anweisung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeister und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Die Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden von der Staatsbehörde zur Zahlung angewiesen.

§. 2.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, auch den Gegenstand derselben, wenn solcher nicht schon in dem Rechnungsbeleg selbst bezeichnet ist und die Summe der Einnahme oder Ausgabe, wenigstens hinsichtlich der Gulden in Worten ausgedrückt, zu enthalten. Ferner muß darin der Gemeinderathsbeschuß, auf welchem die Anweisung beruht, und wenn die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeindeversammlung und Staatsgenehmigung erforderlich ist, auch diese und zwar sämmtlich mit Angabe des Jahres und des Tages, so wie der Ziffer des Beschlusses oder des Protokolls angeführt und von der Staatsgenehmigung überdieß eine Abschrift beigelegt werden.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrag zeitlich wiederkehrende, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

Anweisungen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen,
Bauer, Rechnungsanweisung.

soll der Rechner dem Gemeinderath zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgeben.

1) Mangelt die Anweisungen zu einer Ausgabe, so wird bei der Rechnungsprüfung der Betrag dem Rechner zum Ersatz geschrieben; wegen mangelnder Sinnahmsanweisungen aber wird, wenn sie vom Rechner nicht nachgebracht werden, von der Staatsbehörde gegen ihn eingeschritten. (Vergl. Minist. d. Innern vom 25. Oktober 1835. Nr. 9286.)

Entstehen aus den ohne Anweisung vollzogenen Einnahmen Verbindlichkeiten für die Gemeinde, so hat solche der Rechner, wenn der Gemeinderath nicht dafür einstehen will, für sich zu tragen.

2) Nach der früheren Rechnungsanweisung mußte zu jedem einzelnen Rechnungsbelege besondere Anweisung ertheilt und ein Beleg, wenn er Posten aus verschiedenen Rubriken enthielt, in geforderte Forderungszettel eingerichtet werden, wodurch, da jedem dieser Zettel die Anweisung beigelegt werden mußte, eine zwecklose Weitläufigkeit in dem Anweisungsgeschäfte eingeführt wurde. Beide Bestimmungen fanden in der neuen Rechnungsanweisung keine Geltung mehr, doch ist auch nirgends gesagt, daß die Anweisungen auf Einnahms- oder Ausgabeszusammenstellungen (Consignationen) gefertigt werden sollen oder dürfen. Solche Zusammenstellungen empfehlen sich nur in einzelnen Fällen, wo Posten ein und derselben Gattung in vielen kleineren Beträgen bezahlt worden und in besonderen Belegen enthalten sind. In diesem Falle kann die Zahlungsanweisung etwa in folgender Form geschehen:

„Veierthheim, den 6. März 1849.

„In der heutigen Gemeinderathssitzung legt der Gemeindevorstand folgende Belege über bezahltes Briefporto vor:

- 1) für einen Brief von Durlach wegen der Abgeordnetenwahl 1 fr.
- 2) für einen solchen von Freiburg wegen Ankaufs einer Feuerspritze 9 fr.

u. s. w.

zus. 10 fr.

welche zur Zahlung auf die Gemeindefasse angewiesen wurden.

Bürgermeister

N. P. Nr. 81.

Stoll.

Rathschreiber

(Rathsprötokoll Nr. 81.)

Rink.“

Für Ausgaben verschiedener Art kann zwar die Anweisung auf die nämliche Weise ertheilt werden. Diese wären jedoch in der Zusammenstellung genau zu beschreiben, um Verwechslungen vorzubeugen und es müßte bei jedem einzelnen Belege auf den Hauptbeleg, der die Anweisung enthält, rückgewiesen werden. Wir rathen dazu, die Anweisung, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen, auf dem Forderungszettel selbst zu ertheilen. Enthält dieser schon alle zur Beurtheilung der Einnahme oder Ausgabe erforderlichen Aufschlüsse, so bedarf es nur noch eines kurzen Beisages, z. B.:

„Obige (jenseitige) — Zwölf Gulden 15 fr. wurden in der heutigen Gemeinderathssitzung zur Einnahme angewiesen.

Kappel, den 24. Mai 1849.

N. P. Nr. . . .

Der Bürgermeister

Rathsprötokoll Nr.

Kraft.

Der Rathschreiber

Tagebuch des Rathschreibers Nr.

Esti.“

3) Im Leben mag es häufig vorkommen, daß der Rechner Zahlungen zu empfangen oder zu leisten hat, ohne hiezu vom Gemeinderath im Voraus ermächtigt zu seyn. Solche Zahlungen geschehen immerhin auf Gefahr des Rechners, der dafür in der nächstfolgenden Gemeinderathssitzung Anweisung einzuholen hat. Um sich vor Nachtheil zu schützen, wird der Rechner wohl daran thun, nur in seltenen Fällen und nur dann, wenn er überzeugt ist, daß die Zahlung von keiner Seite einen Anstand zu erwarten habe, Zahlung zu leisten oder in Empfang zu nehmen.

4) Da nach §. 1 alle Einnahmen oder Ausgaben einer Anweisung bedürfen, so ist auch hinsichtlich der durch den Rechnungsbuch festgestellten Ersatzposten, welche lediglich den Rechner betreffen, die Anweisung nachzusuchen, indem keine Staatsbehörde zu unmittelbarer Anweisung befugt ist. (Gem.-Ordg. §. 131.)

5) Wird eine ständige Einnahme oder Ausgabe in ihrem Betrage vergrößert, verringert oder ganz eingestellt, so ist hierüber ebenfalls Anweisung, beziehungsweise Beurkundung beizubringen, wenn die Veränderung nicht schon aus anderen Belegen zu entnehmen ist.

6) Die Vorschrift, daß die Anweisungen vom Gemeinderath ertheilt, aber nur vom Bürgermeister und Rathschreiber unterzeichnet werden, beruht auf §§. 41, 46 und 130 der Gem.-Ordg., wornach der Gemeinderath über die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben zu beschließen, der Bürgermeister den Beschluß in Vollzug zu bringen und der Rathschreiber die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Es fragt sich nun, ob die frühere Form der Anweisung, wornach sämtliche Gemeinderathsmitglieder auf dem Beleg unterzeichneten und eine Vormerkung im Rathsprotokolle nicht Statt fand, beibehalten werden könne?

Wir glauben, dies bejahen zu dürfen, indem der §. 130 der Gem.-Ordg. über die Anweisung selbst, die §§. 41 und 46 derselben aber über die Form derselben und zwar nur in Verbindung mit dem §. 130 Bestimmung enthalten. Die Form muß aber hier der Sache untergeordnet werden. In kleineren Gemeinden, in welchen die Gemeinderathssitzungen nicht häufig abgehalten werden, Ausgaben dagegen zuweilen vorkommen, deren Verichtigung keinen Verzug erleidet, wird die eben bezeichnete ältere Form unbeanstandet beibehalten werden können.

7) Bei Anweisung von Einnahmen hat der Rathschreiber neben der Nummer des Rathsprotokolls auch die Nummer des von ihm nach §. 46 der Gem.-Ordg. zu führenden Tagebuchs (Vormerkbuchs) beizusetzen. Vergl. oben Ann. 2.

8) Die Abhörbehörde hat das Recht, das Rathsprotokoll, wenn sie es für nöthig erachtet, zur Einsicht zu verlangen und es mit den Anweisungen zu vergleichen.

9) Ist der Gemeinderath zugleich Mitglied des Gemeinderaths, so sind dessen Gebühren ebenfalls von der Staatsbehörde zur Zahlung anzuweisen, jedoch nur in so weit die Geschäfte, für welche die Anrechnung geschieht, in der Eigenschaft eines Gemeinderaths verrichtet wurden. Für die Gebühren anderer Art genügt die Anweisung des Gemeinderaths.

10) Nach dem Schlusse des §. 2 hat der Rechner Anweisungen, welche „den obigen Bestimmungen“ nicht entsprechen, zur

Verbesserung zurückzugeben. Die Beurtheilung der Erfordernisse einer Anweisung setzt eine nähere Kenntniß des Gemeindegesetzes voraus, weil zu diesen Erfordernissen auch die Mitwirkung der im Gemeindegesetz genannten Personen und Behörden gehört, auf deren Beschlüsse in der Anweisung Bezug zu nehmen ist.

Obwohl es nun den Anschein hat, als ob die Verantwortlichkeit des Rechners für die Ausgaben und Einnahmen nur dann aufhöre, wenn er Alles, was zu einer Anweisung gehört, auf dem ihm zugekommenen Beleg vereinigt findet, so dürfte diese Verantwortlichkeit doch zunächst den Gemeinderath treffen, wenn dieser z. B. ohne Staatsgenehmigung, ohne Gemeindebeschluß oder ohne Beschluß des Bürgerausschusses Anweisungen erlassen hat, welche nach §. 135, 151 u. a. der Gem.-Ordg. an diese Erfordernisse gebunden waren.

11) Die Abschrift der Beschlüsse der Staatsbehörden muß vom Bürgermeister und Rathschreiber als richtig beurkundet seyn.

Von der Beitreibung der Ausstände.

§. 3.

Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise nach der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einnahmen allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, dieselben einzutreiben und dazu, so weit nöthig, die Vollstreckung gegen die Säumigen zu erwirken.

Wird die Forderung widersprochen oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Gemeinderath das Weitere nach §§. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen.

Der Rechner ist verpflichtet, für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch zu sorgen.

§. 4.

Der Gemeinderath und insbesondere der Bürgermeister ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich der Rechner bei der Eintreibung, beziehungsweise Sicherung der Einnahmen und bei der Vollziehung der Ausgaben keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse.

Bleiben die Erinnerungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths fruchtlos, so ist gegen den Rechner nach §. 127 der Gemeindeordnung die Einleitung des im §. 22 ff. daselbst vorgeschriebenen Verfahrens bei der Staatsbehörde in Antrag zu bringen.

Gleiche Pflicht liegt auch der Abhörbehörde ob.